LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU

FRG
Landkreis
Freyung
Grafenau

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG, Seiboldenreuth 5a, 94481 Grafenau;**
**Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 342 und 342/3, Gemarkung Neudorf (Seiboldenreuth 5a, Grafenau)**

## Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken Flnrn. 342 und 342/3 der Gemarkung Neudorf eine Biogasanlage für den Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie nachwachsenden Rohstoffen. Auf Grund der vorhandenen Gaserzeugungskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr wurde die Anlage gemäß § 67 BImSchG angezeigt und so ins BImSchG überführt.
Im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG werden vom Betreiber unter anderem folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines neuen Fermenters mit eingehauster Nassfütterung
- Nutzungsänderung des bestehenden Fermenters zum Nachgärer / Hydrolysegruben als Nachgärer

Die Verbrennungsmotoranlage besteht weiterhin aus zwei Gas-Otto-Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1603 kW, die nach dem Magermisch-Prinzip betrieben werden.

Die Biogasanlage ist auf eine Durchsatzleistung von 14238 t/a, entsprechend ca. 39,01 t/d, ausgelegt. In der Biogasanlage werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (Maissilage, Grassilage, Zuckerrüben, Getreide, Maiskörner) sowie Rindergülle und Rinderfestmist eingesetzt. Mit diesen Einsatzstoffen können etwa 2,119 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden.

Die erzeugte Wärme wird zu einem Teil direkt in der Biogasanlage der Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG zur Deckung des Wärmebedarfs der Gärbehälter genutzt. Die restliche Wärme wird für ein Nahwärmenetz verwendet. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Für das Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW) sowie in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt) im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) durchgeführt.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien über die Merkmale des Vorhabens, über den Standort des Vorhabens sowie über die möglichen Auswirkungen durchgeführt.

Zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung hat die Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG, Seiboldenreuth 5a, 94481 Grafenau, dem Landratsamt Freyung-Grafenau geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zur Verfügung gestellt, aus denen die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hervorgehen.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen grundsätzlich Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm und Geruch.
Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden die vom Antragsteller und vom Planungsbüro zusammengestellten Angaben zum Standort des Vorhabens von den beteiligten Behörden und Fachstellen bewertet. Eine Beeinträchtigung eines von der Biogasanlage rund 205 m entfernten Magerrasen-Biotops durch Stickstoffeinträge konnte durch den Wegfall einer Lagerplatte für Festmist (Fläche: ca. 625 m²) vermieden werden. Die im Verfahren mitwirkenden Behörden und Fachstellen kamen zum Ergebnis, dass bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb -unter Beachtung von Auflagen- eine Entstehung von erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu befürchten ist.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau stellt daher fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das vorgenannte Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 23.05.2019
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Eduard Wilhelm
Verwaltungsamtmann